

Veranstaltungen nach Risikoklassen

Stand: 26.05.2021FINAL

Risikoklasse	Öffnungsstufe	Anforderungen	1	2	3	4	5
I – „Event“: deutlich unzureichend einhaltbare Abstände, freie Aktivität, wechselndes/ z.T. unbekanntes Publikum <u>Charakter:</u> Eine Erfassung der Teilnehmenden ist oft schwer bis nicht möglich, Ansammlungen auf den Verkehrsflächen sind nicht zu verhindern, Abstandsgebote können in der Regel nicht eingehalten werden, die Menschen bewegen sich zu einem hohen Anteil frei und gastronomische Angebote können kaum unter Einhaltung der Anstandsregeln gemacht werden. Sanitäranlagen sind nicht ausreichend oder unter notwendigen Hygienestandards vorhanden. Die Wahrscheinlichkeit tröpfchenfreisetzender Aktivitäten ist hoch. <u>Beispiele:</u> Volksfeste, Festivals, sportliche Großereignisse mit vielen Teilnehmern (Sportlern bzw. Zuschauern), z.B. Marathonläufe, Großveranstaltungen aus den anderen Risikoklassen mit den Anforderungen der Risikoklasse I, z.B. große Messen <u>Generelle Anforderungen:</u> Hygienekonzept mit Berücksichtigung der An- und Abreisen, Einsatz von Ordnungskräften		Teilnehmerzahl	> 2500 Außen	> 2500 Außen > 1250 Innen	> 2500 Außen	> 2500 Außen > 1250 Innen	
		Ort	Außen	Außen/ Innen	Außen	Außen/ Innen	
		Maskenpflicht*	Ja	Ja	Ja	Ja	
		Testpflicht**	Nach Konzept	Außen nach Konzept Innen Ja	Nein	Nein	
		Kontaktdatenregistrierung	Ja	Ja	Nein	Nein	
		Alkoholverbot	Nach Konzept	Nach Konzept	Nein	Nein	
		Sonstiges	Genehmigungspflicht	Genehmigungspflicht			
II – „Gruppenaktivität“: unzureichend einhaltbare Abstände, freie Aktivität, festes/ bekanntes Publikum <u>Charakter:</u> Teilnehmer sind durch Ladung definiert und erfasst, Teilnahme i.d.R. über die vollständige Dauer der Veranstaltung, Abstandsregeln werden nur teilweise eingehalten, Menschen bewegen sich zu einem hohen Anteil frei, hohes Maß an Interaktion/ Dialog, gastronomische Angebote können nur		Teilnehmerzahl	< 25 Außen	< 50 Außen < 25 Innen	< 250 Außen < 125 Innen	< 500 Außen < 250 Innen	Keine Teilnehmerbegrenzungen
		Ort	Außen	Außen/ Innen	Außen/Innen	Außen/ Innen	Außen/Innen
		Maskenpflicht*	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
		Testpflicht**	Ja	Nur Innen	Nur Innen	Nur Innen	Nur Innen
		Kontaktdatenregistrierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
		Alkoholverbot	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Risikoklasse	Öffnungsstufe	Anforderungen	1	2	3	4	5
eingeschränkt und Sanitäranlagen können nur bedingt unter den notwendigen Hygienestandards angeboten werden. <u>Beispiele:</u> Geladene Feste, Empfänge, Führungen, Exkursionen, kleine Stehkonzerte <u>Generelle Anforderungen:</u> Hygienekonzept im öffentlichen Raum (bei privaten Feiern durch Restaurant etc.), Auflagen für Tanz gemäß Vorgaben in der Verordnung für Kontaktregeln bzw. Sport, Gesang in Innenräumen (außer professionellen Darbietungen) nur mit Maske.		Sonstiges	Keine privaten Feierlichkeiten	Keine Maskenpflicht auf privaten Feierlichkeiten	Keine Maskenpflicht auf privaten Feierlichkeiten	Keine Maskenpflicht auf privaten Feierlichkeiten	Keine Maskenpflicht auf privaten Feierlichkeiten
III – „Markt“: überwiegend einhaltbare Abstände, freie Aktivität, wechselndes/ z. T. unbekanntes Publikum <u>Charakter:</u> Kleiner als Großveranstaltungen/ Events, so dass Teilnehmer grundsätzlich erfasst werden könnten, das Publikum wechselt über den Verlauf der Veranstaltung, Abstandsregeln sind eingeschränkt einzuhalten, Menschen bewegen sich zu einem hohen Anteil frei, hohes Maß an Interaktion/ Dialog, gastronomische Angebote können nur eingeschränkt und Sanitäranlagen können nur bedingt unter den notwendigen Hygienestandards angeboten werden. <u>Beispiele:</u> Messen, Flohmärkte, Jahrmärkte, Landmärkte, Symposien, Fachtage, Ausstellungen. <u>Generelle Anforderungen:</u> Hygienekonzept, Gesang in Innenräumen (außer professionellen Darbietungen) nur mit Maske Einsatz von Ordnungskräften (Einlasskontrolle), Flächenberechnung und Festlegung einer maximal zulässigen Personenzahl ausgehend von 7 m ² / Person auf den Verkehrsflächen. Hierbei sind für Veranstaltungen im Innenraum mit mehr als 250 Teilnehmern besondere (technische) Anforderungen an die Innenraumlufthygiene zu berücksichtigen.		Teilnehmerzahl	(gleichzeitig) < 100 Außen	(gleichzeitig) < 250 Außen < 125 Innen	(gleichzeitig) < 1000 Außen < 500 Innen	(gleichzeitig) <2500 Außen < 1250 Innen	Keine Teilnehmerbegrenzungen
		Ort	Außen	Außen/ Innen	Außen/ Innen	Außen/ Innen	Außen/ Innen
		Maskenpflicht*	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
		Testpflicht**	Ja	Nur Innen	Nur Innen	Nur Innen	Nur Innen
		Kontaktdatenregistrierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
		Alkoholverbot	Ja	Ja	Außen: nur mit Genehmigung Innen: Ja	Außen: Nein Innen: Ja	Nein
		Sonstiges	Keine Zuschauer im Amateursport		Berücksichtigung von An- und Abreisen im Hygienekonzept	Berücksichtigung von An- und Abreisen im Hygienekonzept	Berücksichtigung von An- und Abreisen im Hygienekonzept

Risikoklasse	Öffnungsstufe	Anforderungen	1	2	3	4	5
<i>Größere Teilnehmerzahlen können ab Stufe 4 bei besonderem Interesse durch das örtliche Gesundheitsamt im Einzelfall genehmigt werden.</i>							

Öffnung, wenn die infektionsepidemiologischen und infektionshygienischen Voraussetzungen vorliegen! Dies ist lageabhängig und wird fortlaufend anhand verschiedener Faktoren (u.a. Inzidenz, Belastung Gesundheitswesens, Impfquote) bewertet. Dies kann ein Vorziehen, wie auch eine Verschiebung der Umsetzung zur Folge haben.

	Datum		Datum
	ab 17.05.21		28.06.21
	ab 31.05.21		spätestens 02.08.21
	ab 14.06.21		spätestens 30.08.21
			noch einzeln festzulegen

Hinweise und Erläuterungen

Hinweis zur rechtlichen Einordnung:

Alle Regeln gelten für Inzidenzen von unter 100. § 28b IfSG (Notbremse) bleibt unberührt. Ebenso gelten diese Regelungen nicht für private Zusammenkünfte nach §2 Abs. 4 Corona-Bekämpfungsverordnung (allgemeine Kontaktregeln). Nach § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) des Bundes bleiben geimpfte und genesene Personen nur bei privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt. Dies trifft hier nur für private Veranstaltungen der Risikoklasse II zu. Die vorangehende Tabelle stellt eine Übersicht der wesentlichen Regelungsinhalte dar. Maßgeblich für den zulässigen Rahmen von Veranstaltungen ist die jeweils gültige Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Veranstaltungen an Schulen oder Hochschulen werden in der Schulen-CoronaVO bzw. Hochschulen-CoronaVO des Landes normiert.

Hinweis zur Maskenpflicht (*):

Diese ist ggf. nicht durchgängig für die Teilnahme anzuordnen, sondern ggf. an festen Plätzen und mit Blick auf die Abstände und Aerosolbildung nicht notwendig.

Hinweis zur Testpflicht ():**

Die Testpflicht kann auch durch einen anerkannten Immunisierungsnachweis (durch vollständige Impfung oder Genesung) erfüllt werden. Die Testpflicht gilt erst ab einem Alter von 6 Jahren.

Hinweise zur Virusübertragung:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg der Tröpfcheninfektion, z.B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht, kann es auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Größere Ausbrüche wurden in der Vergangenheit in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Die Infektionsgeschehen in den am stärksten betroffenen Regionen im Deutschland gingen in der Vergangenheit auf große Veranstaltungen zurück.

Hinweise zur Risikoklassifizierung:

Folgende Situationen gelten generell als Risikosituationen

- Enger Kontakt von Angesicht zu Angesicht
- Gedränge
- Aufenthalt in unzureichend belüfteten Innenräumen bei hoher Personendichte

Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher bedarf es eines risikobasierten Vorgehens auf Basis folgender Kriterien:

Risikogeneigte Art der Veranstaltung

- Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten
- Singen, Rufen und vergleichbare Aktivitäten, die zu einer vermehrten Tröpfchenfreisetzung führen
- Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)
- Lange Dauer der Veranstaltungen
- Keine zentrale Registrierung der Teilnehmenden

Risikogeneigter Ort der Veranstaltung

- Veranstaltungen in Innenräumen
- begrenzte Räumlichkeiten oder Flächen, die enge Kontakte fördern und die Einhaltung von Hygieneregeln erschweren
- unzureichende Belüftung der Räume, keine Frischluftzufuhr

Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos

- Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren
- Abstandsgebot einhalten
- Verzicht auf enge Interaktion der Teilnehmenden
- Verzicht auf tröpfchenfreisetzende Aktivitäten
- Mund-Nasenbedeckung
- Luftaustausch in regelmäßigen Abständen sicherstellen
- Testungen

Hinweise für Veranstaltungen in Innenräumen:

In Innenräumen kann das Risiko einer Aerosolbildung bestehen. Aerosole sind Tröpfchenkerne/ sehr kleine Partikel (< 5 Mikrometer), die sich länger in der Luft halten. Studien haben gezeigt, dass z.B. beim Sprechen und Singen in Abhängigkeit von der Lautstärke Aerosole freigesetzt werden können, die potenziell Erreger übertragen können.

Grundsätzlich können sich von Menschen abgegebene Partikel im Raum verteilen und auf diese Weise zu Erreger-Übertragungen führen. In Innenräumen besteht dann ein erhöhtes Risiko einer Aerosolbildung, wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Tröpfchenkernen kommt. Das passiert insbesondere beim Sprechen mit steigender Lautstärke, aber auch beim Singen oder bei sportlicher Aktivität. Daher sind das Lüften bzw. der Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr im Innenraum eine zentrale Maßnahme.

Generell können Aerosole durch folgende Maßnahmen verringert werden:

- regelmäßiges Lüften, bei Fensterlüftung als Querlüftung
- erhöhte Frischluftzufuhr bei raumlufttechnischen Anlagen, ggf. Einsatz von wirksamen Filtern

Für das Lüftungsverhalten und weitere Maßnahmen ist die [Stellungnahme der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes](#) zu berücksichtigen. CO₂-Sensoren können den Lüftungsbedarf im laufenden Betrieb anzeigen.

Hinweise zu Hygienekonzepten:

1. Die Regelungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV2 sind zu beachten, ebenso wie die Handreichungen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.
2. Bei privaten Veranstaltungen der Risikoklassen II und IV in Gaststätten/ anmietbaren Veranstaltungsräumen sind die Betreiber der Gaststätte zur Erstellung eines Hygienekonzepts verpflichtet, um eine Vermietung an den Veranstalter überhaupt erst zu ermöglichen.
3. Auch bei Einlass und Wartebereichen vor den Räumlichkeiten/ dem Veranstaltungsgelände sind die hygienischen Anforderungen sicherzustellen.

4. Ab dem Überschreiten bestimmter Teilnehmerzahlen können die Hygienekonzepte gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt anzeige- oder sogar genehmigungspflichtig werden.